

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

30 (29.8.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. August

1923

Inhalt.

I. Bekanntmachungen: Vereinbarung der Länder über gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen. — Besuch der badischen Hochschulen. — Kinderdankfest. — Berufsberatung an den Höheren Lehranstalten. — Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz, hier die Dienstprüfung der Volksschullehrer. — Lehrerfortbildung. — Gewerbelehrerhauptprüfung Sommer 1923. — **II. Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreisefosten. — Dienstreisefosten. — **III. Personalmeldungen.** — **IV. Stellenanzeigen.** — **V. Todesfälle.**

I. Bekanntmachungen.

Nr. B 30921. Vereinbarung der Länder über gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen.

Die von den Landesregierungen getroffenen Vereinbarungen über die Reisezeugnisse der Höheren Schulen und über die Aufbauschulen werden nachstehend bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg XI

Dr. Hellpach.

1. Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Höheren Schulen.

Die Regierungen der Länder sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse, die Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Studienanstalten nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

1. Die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen oben bezeichneten höheren Schulen (Vollanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- Der Lehrgang umfaßt neun Jahre. Bei Studienanstalten, deren eigener Lehrgang eine kürzere Zeit umfaßt, werden die neun Jahre vom Abschluß der Grundschule an gerechnet. Von geeigneten Schülern kann der Lehrgang auch in kürzerer Zeit durchlaufen werden.
- Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse der genannten Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem bei den Realgymnasien: Lateinisch.

Für die am Schluß des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten die möglichst in Übereinstimmung zu haltenden Lehrpläne für die höheren Schulen der Länder.

- Innerhalb jeder Schulart ist nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltungen der Länder in den oberen Klassen eine Erhöhung der Zielforderungen in einzelnen Fächern oder Fachgruppen neben einer gleichzeitigen Herabsetzung in anderen Fächern je nach Anlage der Schüler zulässig (freie Gestaltung); jedoch darf keines der Hauptfächer der Schulgattung fortfallen oder seine Bedeutung ganz verlieren. Als Hauptfächer in diesem Sinne gelten

an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch, Mathematik;

an den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch oder Englisch, Mathematik;

an den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften.

Die für jede Gruppe verbindlichen Lehrfächer und Lehrziele werden von der zuständigen Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

- Nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltungen der Länder kann in allen drei Schularten sowohl als verbindliches Fach (1b) wie als Hauptfach (1c) und als Fach der Reifeprüfung (3c)

Französisch oder Englisch durch eine andere neuere Sprache ersetzt werden.

- e. Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

2. Bei einem Anstaltswechsel darf ein Schüler nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung aufgenommen werden, als in die nach diesem Zeugnisse in Betracht kommende.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer einen Zeitgewinn nicht einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen Gründen aus einem Gebiete des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahrs in ein solches mit Herbstbeginn oder umgekehrt übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverlust zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

3. Die Erlangung des Reisezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reiseprüfung.

Für diese Reiseprüfung gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

- a. Die Reiseprüfung wird vorgenommen von einem aus dem Direktor und Lehrern der Anstalt bestehenden Ausschuss unter Leitung eines Regierungsvertreters, der auch die Zeugnisse mitzuwollziehen hat.

Es ist zulässig, den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

Bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Schularchats als stimmberechtigtes Mitglied dem Ausschuss angehören.

- b. Der Reiseprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reiseprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zum Prüfungsausschuss gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, die auch über Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

- c. Gegenstände der Reiseprüfung sind bei allen Schularten, soweit sie nicht freie Gestaltung des Oberbaues eingeführt haben: Deutsch, Geschichte und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturwissenschaften,

bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturwissenschaften;

Inwieweit die übrigen Lehrfächer zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, bleibt den Ländern überlassen.

Die Reiseprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthaft.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt und erstreckt sich bei allen drei Schularten auf Deutsch und Mathematik; ferner bei den Gymnasien: auf Lateinisch und Griechisch, bei den Realgymnasien: auf Lateinisch und Französisch oder Englisch,

bei den Oberrealschulen: auf Französisch oder Englisch und Naturwissenschaften.

Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt den Ländern überlassen. Den Maßstab für die Zuerkennung des Reisezeugnisses bilden die unter 1b bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen ausgeglichen wird. Nicht zulässig ist es, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reisezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

- d. In Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaus finden die Bestimmungen unter c mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Die einzelnen Prüfungsfächer werden für jede Gruppe von der zuständigen Unterrichtsverwaltung bestimmt. Es ist dieselbe Zahl von Prüfungsgegenständen und schriftlichen Prüfungsarbeiten anzusetzen, wie in den Schulen ohne freie Gestaltung. Die schriftlichen Arbeiten sind neben einer deutschen Arbeit für jede Gruppe in erster Linie aus den Fächern mit erhöhter Zielforderung zu stellen, daneben können noch leichtere Prüfungsarbeiten aus den sonstigen Hauptfächern der betreffenden Schulgattung verlangt werden.

- e. Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Verjagung des Reisezeugnisses sind sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Recht Gebrauch, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

f. Das Reisezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an welcher es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reise ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort und der Wohnort des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in dieser eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch über die Anstalt zu machen, der er früher angehört. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung; vielmehr ist in den gesondert auszuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Bei Schulen mit Gruppenbildung ist in dem Reisezeugnis anzugeben, welcher Gruppe der Prüfling angehört hat. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnis anzugeben. Im übrigen vergleiche auch Nr. 5 und 6.

4. Das Reisezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Lande erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 hervorgehenden Maßgabe) in einem anderen Lande alle Berechtigungen, die in beiden Ländern übereinstimmend dem Reisezeugnis der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Ländern für den Berechtigungsnachweis verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschliebung der Regierung desjenigen Landes abhängig, in dem das Reisezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

5. Für Schüler aus dem Deutschen Reich, die später als mit dem Beginn des drittlezten Jahrganges (der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Vollanstalt eines deutschen Landes eintreten, auf das sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reisezeugnis die unter 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reiseprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (vergleiche Nr. 3 f).

Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, die in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtkurses als bei dem Beginn des drittlezten Jahrganges (der

Obersekunda) aufgenommen werden sollen, durch den Direktor schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

6. Deutsche Reichsangehörige, die das Reisezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sog. Schulfremde), haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Landes zu unterziehen, auf das sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern angewiesen sind.

Die Anstalt, bei der die Prüfung stattzufinden hat, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde. Falls es in einem Lande Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues gibt, können Schulfremde auf ihren Wunsch nach den für eine der vorhandenen Gruppen geltenden Bestimmungen geprüft werden. Nr. 1 d findet sinngemäße Anwendung.

Schulfremde können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden.

7. Sind in einem deutschen Lande besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reisezeugnisses einer Schulgattung die mit dem Reisezeugnis einer anderen Schulgattung verbundenen Rechte erwerben, so kommt den Zeugnissen über eine solche Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Ländern zu.

Diese Vereinbarung tritt an Stelle der Vereinbarung vom 22. Oktober 1909.

Wünscht ein Land von einer Bestimmung dieser Vereinbarung zur Vornahme eines Versuchs abzuweichen, so hat es die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder durch Vermittlung des Reichsministeriums des Innern hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Zustimmung zu dem Versuch erteilt, so gilt sie als Anerkennung der auf Grund des Versuchs auszustellenden Zeugnisse. Die Zustimmung kann auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

II. Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule.

Die Regierungen der Länder*) haben das folgende Abereinkommen getroffen:

1. Als verkürzte Form der zur Hochschulreise führenden höheren Lehranstalten wird für entsprechend begabte Schüler die Aufbauschule versuchsweise zugelassen.

2. Die Aufnahme in die Aufbauschule setzt die durch siebenjährigen Besuch der Volksschule zu erlangenden Reife sowie in der Regel den Abschluß des siebten Schulpflichtjahres voraus. Der Lehrgang der Aufbauschule umfaßt sechs Jahre.

3. Für die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der Aufbauschule gelten in allen Ländern, die sich diesem Abereinkommen angeschlossen haben, die Grundsätze der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922, soweit nicht durch die Bestimmungen unter 2 Abweichungen entstehen.

*) Die bayerische Regierung hat sich diesem Abereinkommen nicht angeschlossen.

Nr. A 23420. Besuch der badischen Hochschulen.

Übersicht der Studierenden der Universitäten Heidelberg und Freiburg, sowie der Technischen Hochschule Karlsruhe im Sommersemester 1923.

	Badener	Andere Deutsche	Reichs- ausländer	Insgesamt	Über- schießende
Universität Heidelberg.					
Evang. theol. Fakultät	63	19	2	84	4
Juristische Fakultät	257	402	83	742	31
Medizinische Fakultät	195	335	104	634	118
Philosophische Fakultät	435	451	107	993	168
Naturwiss. Mathem. Fakultät	45	164	11	220	28
Summe	995	1371	307	2673	349
Hierzu Hörer				383	93
Gesamtzahl				3056	442
Universität Freiburg.					
Kathol. theol. Fakultät	238	99	5	342	—
Rechts- und staatswiss. Fakultät	353	736	71	1160	90
Medizinische Fakultät	167	497	92	756	146
Philosophische Fakultät	136	187	41	364	102
Naturwiss. Mathem. Fakultät	163	249	46	458	42
Summe	1057	1768	255	3080	380
Hierzu Hörer				278	93
Gesamtzahl				3358	473
Technische Hochschule Karlsruhe.					
Allgemeine Abteilung (Mathe- matik und allg. bildende Fächer)	83	12	5	100	26
Abteilung für Architektur	51	33	37	121	4
„ „ Bauingenieurwesen	160	70	70	300	2
„ „ Maschinenwesen	224	209	70	503	—
„ „ Elektrotechnik	230	129	85	444	1
„ „ Chemie	155	88	60	303	14
Summe	903	541	327	1771	47
Hierzu Hospitanten				170	53
Gesamtzahl				1941	100

Karlsruhe, den 10. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Im Auftrag:
Armbruster.

Nr. B 30528. Kinderdankfest.

An die Schulbehörden, die Leiter und Lehrer der unterstellten Schulen.

Der deutsche Zentralausschuß für die Auslandshilfe, der mit Unterstützung des Reiches die Weiterführung der amerikanischen Kinder Speisung übernommen hat, beabsichtigt im Laufe des Monats September in ganz Deutschland im Einvernehmen mit den Schulbehörden an den Speisungs-orten ein Kinderdankfest durchzuführen.

Ich ersuche die Schulbehörden und Lehrer, die örtliche Durchführung des Kinderdankfestes weitgehendst zu unterstützen, insofern die Ortsausschüsse für Kinderspeisung in dieser Angelegenheit an die Schulen herantreten sollten.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. VI.
B. Gen. VI.
In Vertretung:
Schmidt.

Nr. B 30829. Berufsberatung an den Höheren Lehranstalten.

Wie aus den mit Bekanntmachung vom 29. Mai 1922 eingeforderten Berichten der Direktionen ersehen worden ist, sind an den meisten Höheren Lehranstalten Maßnahmen zu einer erfolgreichen Berufsberatung im Sinne der gegebenen Weisungen getroffen worden. Die Anstaltsleiter und Lehrer der Höheren Lehranstalten werden veranlaßt, auch in Zukunft der Berufsberatung ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für den Ausbau der Einrichtung Sorge zu tragen. An solchen Höheren Lehranstalten, die mit der Durchführung der Bestimmungen der obengenannten Bekanntmachung noch im Rückstand sind, ist die Anordnung geeigneter Maßnahmen alsbald herbeizuführen.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IX.
In Vertretung:
Schmidt.

Ausführungsbestimmungen zum Besoldungsgesetz, hier die Dienstprüfung der Volksschullehrer.

In Vollzug der Bekanntmachung vom 14. August 1922 (Amtsblatt Seite 316) muß gemäß § 12 der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1921 (Amtsblatt Seite 293) die Kürzung des Vergütungsdienstalters derjenigen außerplanmäßigen Volksschullehrer erfolgen, die bis Ostern d. J. die Dienstprüfung hätten ablegen können, durch eigenes Verschulden jedoch nicht abgelegt haben. Zuvor werden aber die hiernach in Betracht kommenden außerplanmäßigen Volksschullehrer — ohne Rücksicht auf den Ort und die Art ihrer dormaligen Verwendung — falls sie glauben, genügende Entschuldigungsgründe für die

Nichtablegung der Dienstprüfung vorbringen zu können, aufgefordert, eine entsprechende Erklärung bis spätestens 10. September 1923 durch Vermittlung der vorgelegten Dienststellen vorzulegen. Die vorgelegte Dienststelle (Direktion, Kreisschulamt, Volksschulrektorat) wird ersucht, zu der Erklärung nach ihrer Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse Stellung zu nehmen.

Karlsruhe, den 13. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 32358. Lehrerfortbildung.

Zu den Fortbildungseinrichtungen des Badischen Lehrervereins, wie sie im Amtsblatt Nr. 25 bekanntgegeben wurden, treten noch die folgenden Veranstaltungen:

1. Vom 6. bis 9. September d. J. findet in Bierbach ein Fortbildungskurs statt mit Vorträgen und Übungen:

a. Hauptlehrer W. Lacroix-Heidelberg: Heinrich v. Kleist (Marionettentheater, Michael Kohlhaas, Penthesilea).

b. Hauptlehrer Ph. Hördt-Heidelberg: die seelischen und kulturgeschichtlichen Voraussetzungen der Schule.

c. Nachmittags: Naturkundliche Beobachtungen in der Umgebung.

Anmeldungen an Hauptlehrer Woll-Bierbach.

2. Die Ferienwoche in Freiyersbach, 17. bis 22. September 1923, siehe Amtsblatt Nr. 25, wird erweitert durch eine Vortragsreihe:

Hauptlehrer Gerweck-Bruchsal: Arbeits- und Gemeinschaftsleben in der neuen Schule (4stündig).

3. Die Ferienwoche in Lauda, 30. September bis 6. Oktober 1923, siehe Amtsblatt Nr. 25, wird erweitert durch eine Vortragsreihe:

Hauptlehrer A. Kimmelman-Pforzheim: Schulfunde, Schulrecht, Lehrerrecht (4½ stündig).

Die Kreisschulämter und Stadtschulräte werden ermächtigt, den Teilnehmern erforderlichen Urlaub zu erteilen.

Karlsruhe, den 14. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. D 7610. Gewerbelehrerhauptprüfung Sommer 1923.

Aufgrund der in der Zeit vom 19. bis 28. Juli 1923 abgehaltenen Gewerbelehrerhauptprüfung sind die nachgenannten Kandidaten für bestanden erklärt worden:

Bernhard, August, von Sandhausen, Amt Heidelberg,
Fischer, Wilhelm, von Blumberg, Amt Donaueschingen,
Hagmayer, Paul, von Schiltach, A. Wolfach,
Schaefer, Hermann, von Lahr,
Sped, Willi, von Ettlingen,
Willag, Alfons, von Wagenschwand, Amt Eberbach.

Karlsruhe, den 2. August 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

II. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 27. Juli 1923.)

Dienstreisefkosten

(Befeh- und Verordnungsblatt 1923 Seite 212.)

Mit Wirkung vom 16. Juli 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	54 000 M	72 000 M
" II . .	67 000 "	90 000 "
" III . .	80 000 "	108 000 "
" IV . .	94 000 "	126 000 "
" V . .	108 000 "	144 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	27 000 M	54 000 M
" II . .	34 000 "	68 000 "
" III . .	40 000 "	81 000 "
" IV . .	47 000 "	95 000 "
" V . .	54 000 "	108 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 27 000 M, im übrigen bis zu 9 000 M täglich.

4. Die Ganggebühr 400 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 27. Juli 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

(Vom 3. August 1923.)

Dienstreisefkosten.

Befehl- und Verordnungsblatt 1923 Seite 232.)

Mit Wirkung vom 1. August 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	108 000 M	144 000 M
" II . . .	134 000 "	180 000 "
" III . . .	160 000 "	216 000 "
" IV . . .	188 000 "	252 000 "
" V . . .	216 000 "	288 000 "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . . .	54 000 M	108 000 M
" II . . .	67 000 "	135 000 "
" III . . .	80 000 "	162 000 "
" IV . . .	94 000 "	189 000 "
" V . . .	108 000 "	216 000 "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 54 000 M, im übrigen bis zu 18 000 M täglich.

4. Die Ganggebühren 800 M für den Kilometer.
Karlsruhe, den 3. August 1923.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

S a m m e t.

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Adolf Dürr, Vorstand der Zentralschulfondsverwaltung hier zum Finanzrat — a. o. Prof. Dr. Freiherr Viktor von Weizsäcker an der Univ. Heidelberg mit Wirkung vom 1. August 1923 zum planm. a. o. Prof. in der med. Fak. der Univ. Heidelberg — Privatdoz. Dr. Heinrich Stoll an der Univ. Heidelberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 unter Entlassung aus dem Dienst der badischen Justizverwaltung zum planm. a. o. Prof. in der rechts- und staatswissenschaftl. Fak. der Univ. Freiburg.

Zu Hptl.: Utl. August Vättin in Pfaffenweiler, A. Billigen — Utl. Leo Adelman in Billigheim, A. Rosbach — Utl. Oskar Bäuerle in Kappelrodeck — Schv. Karl Mayer in Weiler, A. Einsheim — Utl. Paul Ranz in Niedichen, A. Schönau — die außerplanm. Fortbildungsschullehrerin Heliodora Scherzinger zur planm. Fortbildungsschullehrerin an der Fortbildungsschule in Furtwangen.

Verliehen:

Dem Privatdoz. an der Univ. Heidelberg Dr. Heinrich Schmitthener die Dienstbezeichnung a. o. Prof. für die Dauer seiner Zugehörigkeit zum Lehrkörper der Univ. Heidelberg.

Verfest:

Die Hptl.: Karl Friedrich Bohle in Kreenheinstetten, nach Einbach, A. Wolfach — Josef Fuchs in Limbach, nach Schwezingen — Johann Fünfgeld in Neuhof unter Ernennung zum Fortbildungsschulhauptlehrer — an die Volksschule (Fortbildungsschule) nach Heitersheim — Ludwig Gertis in Boll, A. Mestkirch, nach Neuzingen — August Gühr in Durmersheim, nach Rheinfelden — Friedrich Kleißle in Offenburg, nach Buchenberg — Oberl. Karl Schenk in Höpfigen als Hptl. nach Weinheim.

Die Verfestung des Oberl. Karl Schenk als Hptl. nach Schwezingen (Amtsbl. 1923 S. 108) wird zurückgenommen.

übernommen:

Verwaltungsaktuar Eugen Krefß beim Ministerium des Innern in den Dienst des Unterrichtsministeriums.

Zurückbekehrt:

Oberl. Friedrich Malisch in Spöck, A. Karlsruhe, auf Ansuchen — Hptlin. Pauline Cathiau in Lahr, auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Hilfslin. Elise Beck in Untervittighausen — Fortbildungsschullehrerin Martha Liede in Bruchsal — Fortbildungsschullehrerin Paula Birlewagen in Rehl.

IV. Stellenausschreiben.

An Höheren Lehranstalten.

Die planm. Amtsstelle eines Musiklehrers an der Hildeschule zu Pforzheim. Bewerbungen sind auf dem geordneten Dienstweg binnen zehn Tagen beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

An Volksschulen:

1. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Ahenbach — Boll, A. Mestkirch — Durmersheim — Kreenheinstetten — Limbach.

2. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Eine Oberl.-Stelle in Spöck.

V. Todesfälle.

Gestorben sind: die Hptl. Karl Holoß in Mannheim am 20. Juli 1923 — Otto Münzer, in Ahenbach, am 10. August 1923 — Sigmund Duhnhaus in Karlsruhe am 28. Juli 1923.